

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH**

GZ • BKA-180.850/0002-I/8/2012

ABTEILUNGSMAIL • I8@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG KARIN SYKORA

PERS. E-MAIL • KARIN.SYKORA@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-2634

IHR ZEICHEN •

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie
und Jugend
Hrn. Dr. Kurt SCHIMAK
Stubenring 1
1011 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesimmobiliengesetz, das Schönbrunner Schlossgesetz und das Marchfeldschlösser-Gesetz geändert werden

Begutachtungsverfahren

Schreiben vom 20.2.2012, BMWFJ-601.700/0001-III/13/2012

Stellungnahme

Das Präsidium des Bundeskanzleramtes (BKA) gibt zum Entwurf, mit dem das Bundesimmobiliengesetz geändert wird, folgende Stellungnahme ab:

Zu § 2 Absatz 2:

Mit dieser Regelung soll die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) ermächtigt werden, „insbesondere aus den ihr gemäß Anlage A übertragenen Liegenschaften, jene, die als marktgängig anzusehen sind“, an eine Tochtergesellschaft zu übertragen. Als nicht marktgängig gelten lediglich jene Objekte, die unmittelbar für Bildungszwecke genutzt werden, wie etwa Schulen oder ausschließlich der Lehre dienende Universitätsgebäude. Gebäude, die der Büronutzung dienen, werden hingegen grundsätzlich als marktgängig eingestuft und kommen daher nach den Erläuterungen prinzipiell für einen Transfer an die Tochtergesellschaft in Betracht.

Für das BKA ist es unerlässlich, dass neben den Schul- und Universitätsgebäuden auch Amtsgebäude ausdrücklich von einer Übertragung an die Tochtergesellschaft ausgenommen werden. BKA sieht als eine der Kernaufgaben der BIG, eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Raumbereitstellung und -bewirtschaftung für den Bund sicherzustellen. Dies kommt schließlich auch bereits aus der Bezeichnung der Gesellschaft zum Ausdruck („Bundesimmobilien GmbH“).

Weiters sollte in dieser Bestimmung das Wort „insbesondere“ gestrichen werden.

Diese Formulierung bedeutet, dass auch andere Liegenschaften, als jene, die in der Anlage A zum Bundesimmobiliengesetz enthalten sind, für eine Eigentumsübertragung an die Tochtergesellschaft in Frage kommen sollen. Eine solche Regelung ist jedoch deshalb verfehlt, da Liegenschaften, die nicht in der Anlage A verzeichnet sind, nicht im Eigentum der BIG stehen.

- 2 -

Sowohl die in der Anlage B enthaltenen historischen Objekte, die weiterhin im Eigentum des Bundes verblieben sind, als auch die bautechnisch betreuten Immobilien, die der Bund von Dritten angemietet hat, sind einer Verfügung durch die BIG entzogen. Sie kommen daher für eine Eigentumsübertragung nicht in Betracht.

§ 2 Abs. 2 des Entwurfes hat daher zu lauten:

„(2) Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. ist ermächtigt, jene von den ihr gemäß Anlage A übertragenen Liegenschaften an eine zu 100% in ihrem Eigentum stehende Tochtergesellschaft zu übertragen, die als marktgängig anzusehen sind. Nicht als marktgängig anzusehen sind jedenfalls Liegenschaften, die unmittelbar für Bildungszwecke oder überwiegend für Zwecke des Bundes genutzt werden. Die Tochtergesellschaft ist in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu führen.“

Abschließend wird festgehalten, dass das BKA die vorliegende Gesetzesinitiative ohne die vorgeschlagenen Änderungen nicht unterstützen kann.

24. Februar 2012
Für den Bundeskanzler:
MATZKA

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	Qd6DBYXo9TJrZ4AKSYkyxrrt1hYw9PtEJR1GLeljPXRi99UOr7/SBAgLdcw1uOWnwJd1BxmP9xfYyp+QHWICd8zZJJQS2BDpP1gGlaB3NNiLRgu/cNG6g9xzPbDUtZJJnDoY+NJrd1Aj7G29qmS2hjJWJbd1Zi5J/aNBhNNLNPE=		
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT	
	Datum/Zeit-UTC	2012-02-24T15:18:05+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	294811	
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung		